

## Finanzielle Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung

Zur Positionierung als familienfreundlicher Arbeitgeber sowie Erhalt der Berufstätigkeit unserer Mitarbeitenden beteiligt sich profawo an der familienexternen Kinderbetreuung.

- Familien mit Kindern bis zum 12. Geburtstag werden finanziell unterstützt.
- Die familienexterne Kinderbetreuung kann von Kita, Tagesfamilie, Nanny, Tagesschule bis zu Hortbetreuung variieren.

### Finanzielle Beteiligung

- Alle Mitarbeitenden mit einem Familieneinkommen unter CHF 160'000 erhalten für familienexterne Kinderbetreuung eine profawo-Beteiligung von 20% auf den selbst getragenen Kosten.
- Arbeitet der/die Mitarbeitende Teilzeit wird die Betreuung maximal bis zum Pensum des/der Mitarbeitenden übernommen.
- Allfällige finanzielle Unterstützung vom Arbeitgeber des Partners oder Subventionen werden auf den Tarifen vor Berechnung der Beteiligung abgezogen, sodass die profawo-Beteiligung nur auf den effektiven Beträgen bezahlt werden.
- Die Betreuung durch Privatpersonen wird nur dann unterstützt, wenn ein korrektes Arbeitsverhältnis vorliegt, d.h. wenn ein Arbeitsvertrag vorhanden ist und der Nachweis erbracht wird, dass mit einer Ausgleichskasse abgerechnet wird und eine Unfallversicherung abgeschlossen wurde. Damit soll Schwarzarbeit verhindert werden.

### Kostendach

- Pro Monat erhalten die Mitarbeitenden maximal pro Vorschulkind CHF 1'200 und pro Kindergarten- oder Schulkind CHF 900.

### Abrechnung

- Die finanzielle Beteiligung muss halbjährlich (05. Juli / 05. Januar) unaufgefordert mit dem Formular «Antrag für finanzielle Unterstützung der familienexternen Kinderbetreuung» inkl. folgender Unterlagen an das HR der Region eingereicht werden:
  - Rechnungskopien der familienexternen Betreuung
  - Lohnabrechnungen des Partners, welcher nicht bei profawo arbeitet
  - Allfällige Kopien von Subventionsbelegen
- Die Entschädigung wird während eines bezahlten Mutterschaftsurlaubs weitergeführt, sofern die ausserfamiliäre Betreuung weiterhin in Anspruch genommen wird.

In diesem Reglement nicht berücksichtigte Fälle wie Krankheit, Arbeitslosigkeit, Ausbildung des Partners/der Partnerin werden individuell angeschaut und wenn möglich im Sinne dieses Reglements bewilligt.

Diese Regelung tritt ab 1. Januar 2024 in Kraft.